

**Grundsätze für die Förderung des kommunalen Anteils bei
Gemeinschaftsmaßnahmen in Ortsdurchfahrten im Rahmen von Um- und
Ausbaumaßnahmen an Landesstraßen
- Sondervermögen „Infrastruktur“ -**

1. Zweck, Rechtsgrundlagen

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) vom 20.10.2025 (BGBl. I Nr. 246),
- b) des Gesetzes über das Sondervermögen „Infrastruktur“ (Infrastruktur-Sondervermögensgesetz – Infra-SVG) vom 17.12.2025 (GVBl. LSA Nr. 19/2025, S. 835),
- c) der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)“ vom 11.12.2025,
- d) der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Landesarm im Sinne des Infrastruktur-Sondervermögensgesetzes (ANBest-Infra-SVG),
- e) des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrGLSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2026 (GVBl. LSA S. 63),
- f) der Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtenrichtlinien 2008 – ODR 2008) vom 17.03.2009 (MBI. LSA 2009, S. 298),
- g) des Wirtschaftsplans 52 für das Sondervermögen „Infrastruktur“ (Kapitel 52 14 TGr. 63 - Um- und Ausbaumaßnahmen in Ortsdurchfahrten - Landesstraßen)

sowie nach Maßgabe dieser Grundsätze Zuwendungen für den kommunalen Anteil bei Gemeinschaftsmaßnahmen an Landesstraßen in Ortsdurchfahrten.

Das Land Sachsen-Anhalt wird Um- und Ausbaumaßnahmen an Landesstraßen in Ortsdurchfahrten gemäß § 3 Abs. 3 Infra-SVG über das Sondervermögen „Infrastruktur“ finanzieren. Die Gewährung von anteiligen Zuwendungen für die im kausalen Zusammenhang durch die kommunalen Gebietskörperschaften zu tragenden Ausgaben der Gemeinschaftsmaßnahmen dient der Sicherstellung der Umsetzung der Landesmaßnahmen im zeitlich vorgegebenen Rahmen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtmäßigen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand

Im Rahmen von Um- und Ausbaumaßnahmen innerhalb von Ortsdurchfahrten sind verschiedene Straßenbaulastträger gemeinsam zuständig – sog. Gemeinschaftsmaßnahmen. In diesem Zuge sind die Ausgaben grundsätzlich durch jeden Baulastträger des Um- und Ausbaus nach den ihm zugeordneten Anlagen zu tragen. Durch die Gewährung von Zuwendungen anteilig für die Ausgaben der kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen dieser Gemeinschaftsmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass die über das Infra-SVG zu finanzierenden Landesstraßenbaumaßnahmen entsprechend der zeitlichen Planung umgesetzt werden können.

3. Empfänger

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Städte und Gemeinden als kommunale Gebietskörperschaften.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Projektförderung.

Förderfähig sind ausschließlich investive Ausgaben des Antragstellers in Höhe von mindestens 50 000 Euro, die kausal im Rahmen der Um- und Ausbaumaßnahmen an Landesstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten entstehen und durch ihn als Baulastträger zu tragen sind. Voraussetzung für die Förderung ist weiterhin, dass die Landesstraßenbaumaßnahme über das Sondervermögen „Infrastruktur“ (Kapitel 52 14 TGr. 63) finanziert wird und die Ausgaben des Antragstellers nicht anderweitig gefördert werden. Eine Doppelförderung ist nicht zulässig. Eine Kumulierung mit anderen Zuwendungen ist zulässig.

Die Höhe der zu bewilligenden Zuwendung beträgt maximal 40 v. H. der förderfähigen Bauausgaben. Förderfähige Bauausgaben sind die durch den kommunalen Antragsteller zu tragenden anteiligen Ausgaben der Gemeinschaftsmaßnahme gemäß Ortsdurchfahrtenrichtlinien 2008 – ODR 2008, die in der zu schließenden OD-Vereinbarung festgeschrieben sind. Die geplanten Bauausgaben ergeben sich aus der Blatt A*, Nr. 4 Gemeinde. Die Kosten gemäß Blatt A* müssen auf Anlage 3 Deckblatt durch die LSBB genehmigt sein.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die vorgenannten förderfähigen Bauausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend. Erhöhen sich nach der Bewilligung die vorgenannten förderfähigen Bauausgaben für den Zuwendungszweck, so erhöht sich die

Zuwendung entsprechend. In diesem Fall ist die Gesamtzuwendung begrenzt auf maximal 40 v. H. der durch den kommunalen Zuwendungsempfänger zu tragenden anteiligen tatsächlichen Ausgaben der Gemeinschaftsmaßnahme gemäß Ortsdurchfahrtenrichtlinien 2008 – ODR 2008.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist die Erklärung des Antragstellers, dass mit der erwarteten Zuwendung die Finanzierung des kommunalen Anteils in vollständiger Höhe gesichert ist. Die Zuwendungen werden unter der Bedingung gewährt, dass zwischen der Landesstraßenbaubehörde und dem Antragsteller eine entsprechende OD-Vereinbarung geschlossen wird.

Nicht förderfähig sind:

- Kosten für Grunderwerb,
- Kosten für Planung und Bauüberwachung,
- Ausgaben der Verwaltung. Hierzu zählen Ausgaben für verwaltungseigene Planungen sowie Personal- oder Verwaltungsausgaben.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind ausschließlich digital über das Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt www.ib-sachsen-anhalt.de zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Blatt A* - Übersicht der Gesamtkosten und Verteilung auf die Beteiligten mit Genehmigungsvermerk durch die Landesstraßenbaubehörde und
- Entwurf der OD-Vereinbarung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.

5.2 Bewilligungsbehörde

Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg

5.3 Maßnahmebeginn

Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. Als Maßnahmebeginn ist dabei grundsätzlich die Ausschreibung eines dem Vorhaben zuzuordnenden Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsvertrages zu werten. Planungsleistungen, Gutachten, Grunderwerb und Vorarbeiten, die zur Vorbereitung der Antragstellung erforderlich sind, stellen keinen vorzeitigen Maßnahmebeginn dar.

5.4 Mittelabruf

Hinsichtlich des Mittelabrufs wird auf die Regelungen der ANBest-Infra-SVG verwiesen, die zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären sind.

5.5 Verwendungsnachweis

Hinsichtlich des Verwendungsnachweises wird auf die Regelungen der ANBest-Infra-SVG verwiesen, die zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären sind.

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Landesarm im Sinne des Infrastruktur-Sondervermögensgesetzes (ANBest-Infra-SVG)
- Übersicht der Gesamtkosten und Verteilung auf die Beteiligten (Blatt A*)
- Deckblatt Genehmigungsvermerk der Landesstraßenbaubehörde